



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 26. Oktober 1967

Teil 11 Nr. 97

Tag	Inhalt	Seite
15. 8. 1967	Anordnung über das Statut des Instituts zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen der metallverarbeitenden Industrie	705
28. 9. 1967	Anordnung über das Statut des Instituts für Ökonomik und Preise beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik	707
3. 10. 1967	Anordnung zur Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Vereinigungen für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie	708

Anordnung über das Statut des Instituts zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen der metallverarbeitenden Industrie

vom 15. August 1967

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen wird folgendes angeordnet:

§1

Das Statut des Instituts zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen wird bestätigt und nachstehend veröffentlicht (s. Anlage).

§2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1967

**Der Minister
für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau**

I. V.: B ö h m e
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut des Instituts zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen

§1

Stellung des Instituts

Das Institut zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen — nachstehend Institut genannt — untersteht dem Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau. Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Der Sitz des Instituts ist Karl-Marx-Stadt.

§2

Aufgaben des Instituts

Das Institut hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. a) Ausbildung von Facharbeitern zu Ingenieurpädagogen
- b) Ausbildung von Absolventen der Ingenieur- und Fachschulen zu Ingenieurpädagogen im päd-

agogischen Zusatzstudium zum Erwerb der Lehrbefähigung für den berufspraktischen Unterricht

- c) Ausbildung von Lehrkräften des berufspraktischen Unterrichts mit abgeschlossener Lehrmeisterqualifikation im Ergänzungsstudium zu Ingenieurpädagogen
 - d) pädagogische Ausbildung von Lehrkräften des berufspraktischen Unterrichts (Lehrausbilder) im Direkt- und Fernstudium
 - e) Entwicklung und Herausgabe von Plänen und Lehrmaterialien für die Ausbildung im Fernstudium
 - f) Weiterbildung der Lehrkräfte des berufspraktischen Unterrichts durch Kolloquien, Tagungen und Speziallehrgänge
 - g) Unterstützung der Weiterbildungsmaßnahmen in den WB, Betriebsberufsschulen und anderen Weiterbildungseinrichtungen in Verbindung mit den zuständigen Zentralstellen für Berufsausbildung und Leitsektionen.
2. Die fachliche Ausbildung der Ingenieurpädagogen hat nach dem Grundsatz der Verbindung von Bildung und Erziehung mit dem Leben, von Theorie und Praxis sowie von Studium und produktiver Tätigkeit zu erfolgen und ist unter ständiger Einflußnahme und Verantwortung der fachlich zuständigen Ministerien auf dem höchsten Niveau der Entwicklung von Ökonomie und Technik, Pädagogik und Methodik sowie unter systematischer Auswertung der Erfahrungen der Rationalisatoren und Neuerer durchzuführen.
 3. Der Ausbildung und Erziehung sind die Grundzüge des ökonomischen Systems des Sozialismus mit dem Ziel zugrunde zu legen, den Höchststand in Wissenschaft und Technik mit dem größten Nutzeffekt zu erreichen.
 4. Die komplexe Ausbildung muß auf die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik gerichtet sein. Das erfordert die Herstellung der Einheit von Politik, Ökonomie, Wissenschaft, geistig-kulturellem Leben und sozialistischer Erziehung. Lehre und Studium sind so miteinander